

Darstellungen von grosser Spannweite : der Werdenberger Landhandel in der Literatur

Autor(en): **Schlaepfer, Ralph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald**

Band (Jahr): **18 (2005)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-893440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Darstellungen von grosser Spannweite

Der Werdenberger Landhandel in der Literatur

Ralph Schlaepfer, Grabs

Der Werdenberger Landhandel ist wohl eines jener historischen Ereignisse in unserer Region, die das kollektive Gedächtnis der Bevölkerung von Buchs, Grabs und Sevelen am nachhaltigsten geprägt haben. Das Verhältnis zu «den Glarner» wurde bis in die jüngste Gegenwart auf die kurze Zeit von 1719 bis 1722 reduziert, den Zeitraum vom offenen Ausbruch des Konflikts bis zur totalen Unterwerfung der Werdenberger Untertanen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit greifen wir hier einige Darstellungen des Landhandels heraus, die die unterschiedlichen Sichtweisen erkennbar machen. Von der Darstellung eines Johannes Heinrich Tschudi bis zur Interpretation von Robert Grimm spannt sich allerdings ein so weiter Bogen, dass ein Vergleich der Darstellungen wenig sinnvoll erscheint. Deshalb begnügen wir uns damit, sie nebeneinander zu stellen und einige bemerkenswerte Aspekte daraus zu beleuchten. Wir wollen der Leserin und dem Leser damit aber vor allem auch eigene Vergleiche mit den ausgeprägt an den Quellen orientierten Darstellungen in diesem Buch ermöglichen, insbesondere mit jener von Heinrich Tschirky, «Unruhen und Volksaufstände in der Grafschaft Werdenberg».

Mit Ausnahme der Darstellungen von Dieter Schindler und Jakob Winteler kommen die möglichen Ursachen des Landhandels oft zu kurz. Bei Konflikten dieser Art ist die Vorgeschichte aber genauso wichtig wie der Verlauf selber. Das jahrelange Vorenthalten der eingezogenen Urkunden löst zwar den Konflikt aus, das beidseitig unerbittliche Festhalten an einmal eingenommenen Standpunkten deutet indes auf eine schon länger bestehende, tief sitzende Krise im Verhältnis der Konfliktpartner. Glarus zeigt sich in seiner Ehre als souveräner Stand verletzt und ist bestrebt, ein Exempel zu statuieren. Derweil die Werdenberger, ihrer Herrschaft demonstrativ das



Schloss Werdenberg um 1950. Das an der Ostfassade erkennbare Bild des Glarner Schutzheiligen St. Fridolin wurde bei der Aussenrestaurierung von 1977/78 entfernt und durch das Wappen der Grafen von Werdenberg ersetzt.

Vertrauen absprechend, auf einen positiven Schiedsspruch der Tagsatzung hoffen und nicht sehen wollen, dass die eidgenössischen Orte letztlich aus Eigeninteresse kaum eine Einschränkung der Sou-

veränität eines ihrer Bündnispartner hinnehmen würden.

Die Schilderung von Johann Heinrich Tschudi vertritt parteiisch den Glarner Standpunkt und führt den Landhandel

auf die moralischen Defizite der Untertanen zurück. Ildefons von Arx, Nikolaus Senn, Carl Hilty und in etwas geringerem Mass auch Johannes Dierauer stehen in der Tradition der Nationalgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts und damit im Bann der Helden von Morgarten und Sempach. In Ermangelung vergleichbaren Heldentums in unserer Region wird der Kampf des armen Werdenberger Volkes gegen seine Unterdrücker im idealisierenden Glanz eines Freiheitskampfes dargestellt. Jakob Winteler folgt einer deutlich nüchterneren Betrachtungsweise, vertuscht aber auch das Fehlverhalten der Glarner nicht, womit die moralisierende Komponente der Konfliktbeschreibung entfällt. Ohne Beispiel ist der Versuch von Robert Grimm, die gesamte Schweizer Geschichte als fortwährenden Klassenkampf zu deuten. Dieter Schindler stellt dieser dualen Sichtweise ein differenzierteres Modell von Interessensharmonien und Interessensdisharmonien entgegen. Dadurch wird auch deutlich, dass die Reduktion der Geschichtsvorstellung auf eine Auseinandersetzung zwischen bitter armen, unmündigen, aber unschuldigen Bauern einerseits und ihren brutalen und habgierigen Landvögten andererseits nicht bloss falsch ist, sondern auch das vor den Ereignissen zu Beginn des 18. Jahrhunderts über lange Zeiträume durchaus gute Einvernehmen zwischen Werdenbergern und Glarnern negiert.

«Frucht einer mitleydenswürdigen Thumheit»

TSCHUDI, JOHANNES HEINRICH, *Relatio Historico Politica oder Summarische Histori und Denckwürdigkeiten der vornehmsten Geschichten der Herrschaft Werdenberg*. Chur 1726.

1726 wird in Chur beim Drucker und Verleger Andreas Pfeffer ein Werk von Johann Peter Tschudi «vormahls gewesenen Diener des Göttlichen Worts bey der Christlichen Gemeind Buchs in Werdenberg»¹ herausgebracht. In seiner «Vorred» meint der Verfasser, angesichts widersprüchlicher Beurteilungen des Werdenberger Landhandels wolle er in einem «unparteiischen Bericht» Zeugnis darüber ablegen, wie gut die Werdenberger seit Beginn der Glarner Herrschaft behandelt worden seien. Salbungsvoll fügt er bei: «Übrigens aber erfülle der Segensreiche Gott den geneigten



Johannes Heinrich Tschudi (1670–1729), der wirkliche Autor der «Relatio Historico Politica» von 1726.

Leser mit einer heiligen Liebe der Wahrheit».²

Johann Peter Tschudi selbst hat es mit der Wahrheit indes nicht ganz so genau genommen. Der gewesene Diener des göttlichen Wortes hat das Manuskript für die unter seinem Namen publizierte Schrift nämlich schlicht gestohlen. Der wirkliche Autor der «Relatio Historico Politica» ist Pfarrer Johann Heinrich Tschudi von Schwanden, ein hoch gebildeter und bekannter Glarner Theologe und Chronist der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welcher in regem geistigem Verkehr mit zahlreichen Geistesgrössen seiner Zeit stand. Johann Peter Tschudi hingegen hat mit seinem Amtsbruder kaum etwas gemein. Im Jahr 1720 wegen ärgerlichen Lebenswandels als Pfarrer von Buchs abgesetzt, hat er das Werk hinterrücks abgeschrieben, danach unter seinem Namen veröffentlicht und anschliessend ohne Scham gleich auch noch der Glarner Regierung gewidmet.³

Über 53 Seiten hinweg werden die Ereignisse rund um den Landhandel detailliert geschildert. Die Klagepunkte der Werdenberger Untertanen sind einzeln aufgelistet, diesen gegenübergestellt ist die jeweilige Antwort der Glarner Obrigkeit. Unparteiisch ist das Werk von Johann Heinrich Tschudi jedoch beileibe nicht. Weit eher erklärt und verteidigt er den damals offiziellen Glarner Standpunkt. Dies zeigt sich bereits in der Beurteilung der Werdenberger eingangs seiner

Schrift: «Die Einwohner sind meistens Bauers-Leute | die von der Vieh-Zucht und von den Früchten | die sie selbst pflanzen | ihre Nahrung haben; Doch können sie auch in den Waffen sich schicken | wie sie dann gerne in frembde Dienst sich werben lassen | und aus der Ursach an guten Soldaten gemeinlich einen ziemlichen Vorrath haben. Ubrigens will man von ihrem Genil oder Gemüths-Art lieber so viel weniger reden | ja satt-sam sie die einist und neulichst von selbst an Tag geleet | wiewol man nicht weiss | ob ihre ganz besondere und recht wundersame Hartnäckigkeit eine Frucht sey | nicht so wol einer muthwilligen Bossheit | als einer mitleydenswürdigen Thumheit | in welcher sie sich gern von den jenen aus ihren eignen Mittel missbrauchen lassen | von welchen sie glauben | dass sie kluge und geschickte Männer seyen.»⁴ – Eine nicht sehr schmeichelhafte Einschätzung der Werdenberger.

Wiederholt führt Tschudi auch alte Be-weise für die Widersetzlichkeit und Untreue der Werdenberger bereits vor dem Herrschaftsantritt der Glarner an.⁵ Damit will er wohl zeigen, dass nicht etwa die Art der Herrschaftsausübung durch Glarus Ursache für die Rebellion der Werdenberger war, sondern dass vielmehr Untreue und Aufsässigkeit traditionell im Volkscharakter der Werdenberger begründet sind. Selbst das zu Beginn der Glarner Herrschaft noch gute Einvernehmen zwischen Herrschern und Beherrschten entspringt für Tschudi lediglich hinterhältiger Arglist der Untertanen: «Nun diese dess Orts Glarus neue Unterthanen machten anfangs Mine | als wann sie gut thun wollten; [...] Doch es stunde nicht länger an | als biss auff 1525 – da diese Leuth schon wider sich die Lust ankommen liessen | nach einer völligen Freyheit zustreben | und von dem schuldigen Gehorsam gegen Glarus sich los zuwürcken.»⁶ Der geschilderte Aufruhr, der in den Kontext der vielerorts aufflammenden Bauernkriege der Reformationszeit gehört, wurde von den Glarnern relativ mühelos unterdrückt, und in den folgenden Jahrzehnten besserte sich das Verhältnis zwischen Werdenbergern und Glarnern kontinuierlich, was Tschudi durch den Abdruck des «Verzeih- und Gnaden-Brieffs»⁷ dokumentiert. In seinen Augen lag aber gerade in dieser Entspannung der Hauptgrund für die spätere Rebellion, weil die Milde der Herrschaft

von den Untertanen fälschlicherweise als Schwäche ausgelegt wurde: «Vielleicht ist es schwer zusagen | und noch ungewiss | ob eine etwas zustrengte | oder aber eine allzugnädige Herrschaft einem Volck zu-träglich seye? Hat man aber von Seiten Glarus auf einige Weise sich an den Unterthanen zu Werdenberg sich versündigt | so ist es ausser allem Zweifel durch allzu grosses Nachsehen | und eine sothane Gelindigkeit geschehen | welche man vielleicht wenigen oder keinen andern Unterthanen angedeyen lasst.»⁸

Insgesamt reagiert Tschudi auf die Reklamationen der Werdenberger mit einer Herr-im-Haus-Mentalität. Verschiedentlich äussert er die Meinung, dass der Glarner Rat bei der Ausstellung des Freiheitsbriefes von 1667 von den eigenen Untertanen übervorteilt worden sei. Durch den Brief seien die Rechtsverhältnisse auf den Kopf gestellt worden, den Untertanen seien mehr Rechte eingeräumt worden als den freien Glarner Landleuten. Er verweist dabei auf den Umstand, dass die Landleute Steuern zur Tilgung der Glarner Staatsschulden zu entrichten haben, während die Werdenberger Untertanen davon befreit seien. Von den durch die Untertanen zu leistenden Abgaben spricht er freilich nicht. Auch für die Klagen der Werdenberger betreffend des vögtischen Viehauftriebs auf die Tratten – einen der wichtigsten Klagepunkte der Untertanen – hat er kein Verständnis. Da die Glarner Landvögte als Rechtsnachfolger der Werdenberger Grafen zu sehen sind, stellt Tschudi dazu die Frage: «[...] ob der Graf zu Werdenberg | der in Ansehung derer zum Schloss eigenthümlich gehöriger Güteren | auch als ein Landsmann daselbst muss betrachtet werden | weniger Rechte als seine Unterthanen haben könne?»⁹ Um in Zukunft zu vermeiden, dass Glarus durch seine eigenen Untertanen übervorteilt werde, solle den Werdenberger Untertanen «einmahl für allemal»¹⁰ klar gemacht werden, dass ihre Angelegenheiten nur durch die Landsgemeinde, der Vertretung aller freier Bürger, entschieden werden können. Alle anderen Abmachungen seien ungültig. Tschudi schildert auch ausführlich den wiederholten Einbezug der eidgenössischen Orte Zürich, Luzern und Bern in den Landhandel. Mit einer kritischen Bewertung dieses Eingreifens hält er sich indes auffällig zurück. Die Sorge, einer der Orte könnte sich der Sache der Unterta-

nen annehmen und dadurch den Souveränitätsanspruch des Standes Glarus gefährden, wird einmal kurz erwähnt, aber nicht weiter erörtert¹¹, gibt aber immerhin einen Hinweis darauf, dass sich Glarus des Ausgangs der Sache zeitweise nicht sicher war.

Tschudi neigt zur Auffassung, die Werdenberger Untertanen seien für ihre Rebellion unverdient milde behandelt worden. Diese grosse Nachsicht der Obrigkeit, gepaart mit dem Hinweis, dass es auch ganz anders hätte kommen können, steht am Schluss seines Berichts: «Die Straf belangende wolten zwar wol eine und andere von den gemeinen Land-Leuthen dafür halten | es müssten etliche von denen fürnehmsten und ersten Stifftern so grossen Unheils | anderen zur Warnung am Leben gebüsst werden; allein zu sohanem Ernst wolte sich auf Seite einer so milden und gnädigen Oberkeit niemand | weder von der einen noch anderen Religion verstehen | sonder man liesse sich genügen an einer Billichkeit gemässen | und der gestalt proportionierter Geld-Buss.»¹² Ob Tschudi selbst einem härteren Verfahren den Vorzug gegeben hätte, kann nicht sicher gesagt werden. Hingegen ist er zweifellos der Meinung, die Werdenberger könnten, angesichts ihres fragwürdigen Charakters, nur mit unnachgiebiger Strenge vernünftig regiert werden. Eine Einschätzung, welche damals die meisten Glarner geteilt haben dürften.

«... gieng das Feuer auf ein neues auf»

VON ARX, ILDEFONS, *Geschichten des Kantons St.Gallen*, Bd. 3. St.Gallen 1813.

Der Theologe und St.Galler Stiftsarchivar Ildefons von Arx betont in seiner Darstellung des Landhandels besonders die Fahrlässigkeit, mit der die Glarner aus verletztem Stolz einen denkbaren eidgenössischen Flächenbrand in Kauf nahmen. Er verweist auf die Sympathien, welche die Sache der Werdenberger in zahlreichen anderen Herrschaften genoss, und diese Sympathien scheint er überwiegend zu teilen. Für ihn leitet sich ein guter Teil der Entschlossenheit, welche die Werdenberger letztlich zum Aufstand trieb, aus diesen breiten Sympathiebekundungen ab, zumal namentlich die Toggenburger sogar geneigt schienen, den Werdenbergern im Bedarfsfall zu Hilfe zu eilen.



Ildefons von Arx (1755–1833), der Verfasser der 1810 bis 1813 in drei Bänden erschienenen «Geschichten des Kantons St.Gallen».

Mit Bezug auf die nicht erfolgte Huldigung von 1719 meint er: «Sie wurden dazu durch die öffentliche Meinung, welche in den Landvogteien Sax, Sargans, Rheintal, Thurgau, Toggenburg so ganz für sie war, dass die Oberkeiten allenthalben auf die Bitte der Glarner durch öffentliche Mandate jede Theilnahme verbieten mussten, aufgemuntert, und durch ihre Nachbarn die Toggenburger zum Widerstande an-

1 *Relatio Historico Politica*. [Nennung des angeblichen Autors auf dem Titelblatt.] Chur 1726.

2 Ebenda.

3 Winteler 1954, S. 105. Der Buchdrucker Andreas Pfeffer widmet das Werk in seiner Dedication «Denen Hochgeachteten | Edlen | Gestrengen | Vesten | Ehren-Vesten | Frommen | Fürnehmnen | Fürsichtigen und Weisen Herren Landammern | Stadthalter | und gemeinem Rath | Lobl. Stands Glarus.

4 *Relatio* 1726, S. 1.

5 Ebenda, S. 2. Erwähnt wird ein Streit von 1483 zwischen dem damaligen Inhaber der Herrschaft Johann Peter von Mosax und den Werdenberger Untertanen.

6 Ebenda, S. 9.

7 Ebenda, S. 10ff.

8 Ebenda, S. 16.

9 Ebenda, S. 18.

10 Ebenda, S. 27.

11 Ebenda, S. 21.

12 Ebenda, S. 53.

gefrischt.»¹³ Eine Ausweitung des Konflikts über die Grenzen der Herrschaft Werdenberg hinaus, schien zumindest möglich. Zeitweise fliehen ja fast alle erwachsenen Männer Werdenbergs in die Zürcher Herrschaft Sax, womit der Stand Zürich mit einem Teil seines Territoriums direkt in den Konflikt involviert ist. Von Arx sieht die Vermittlungsbemühungen Zürichs vor allem im Licht dieser Gefahr einer Ausweitung des Handels zum Flächenbrand. Zürich rät zur Milde, um den Ausbruch von Unruhen in weiteren Vogteien zu vermeiden.¹⁴ Glarus denkt indes nicht daran, sich die weiteren Handlungen vorschreiben zu lassen. Nach Ankunft eines ersten militärischen Aufgebots im Werdenberg bricht der Widerstand der Untertanen zunächst zusammen. Die Glarner ziehen ihre Truppen zurück und lassen eine Kommission im Land zurück. Von Arx beschreibt das Wirken dieses Gremiums als in höchstem Masse konfliktfördernd: «Aber als nach ihrem Abzuge die zurückgelassene oberkeitliche Kommission, anstatt die von den Eidgenossen höchst anempfohlene Milde eintreten zu lassen, ihre Verrichtungen damit anfieng, dass sie den Gemeinden eine Holzlieferung für die Besatzung des Schlosses auflegte, und die noch vorhandenen Copien der abgenommenen Urkunden abforderte, gieng das Feuer auf ein neues auf.»¹⁵ Die Werdenberger widersetzten sich diesen Auflagen offen und provozieren damit einen erneuten militärischen Glarner Auszug. Auch jetzt bricht der Aufstand rasch zusammen. Wiederrum empfehlen Bern und Zürich eine gütliche und milde Regelung der Angelegenheit: «Aber die Landsgemeinde Glarus wusste ihnen für diese Sorgfalt, und überhaupt für die viele Mühe, die sich dieser Vorort in dieser Angelegenheit gegeben hatte, wenig Dank, und erkannte, dass für die Werdenberger ausser dem Kaufbriefe keine andere Urkund eine Gültigkeit haben sollte, als was sie ihnen für eine auszustellen gut finden würde, und bevollmächtigte den Rath zur Bestrafung der Schuldigen.»¹⁶

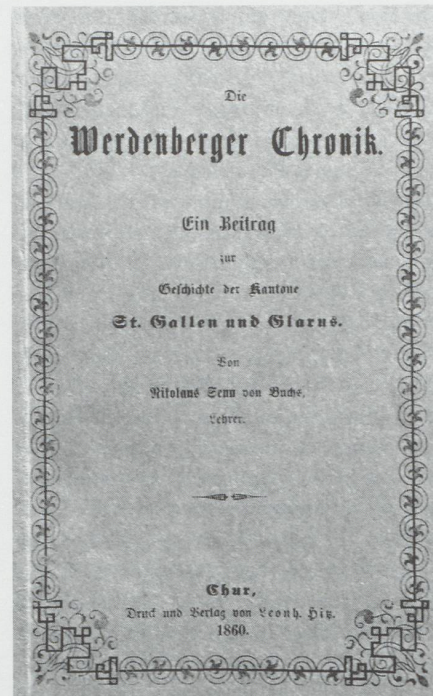
Ähnlich wie Johannes Dierauer und Carl Hilty gewinnt man bei der Lektüre der Darstellung von Ildefons von Arx den Eindruck, die Glarner hätten von allem Anfang an ein hartes und abschreckendes Exempel statuieren wollen. Auf die Ermahnungen der Miteidgenossen traten sie jeweils nur zum Schein ein, um zwi-

schzeitlich die Untertanen durch gezielte Provokationen so weit zu treiben, dass zu noch härterer Repression gegriffen werden konnte.

«Hierüber wurden sie schwierig»

SENN, NIKOLAUS, *Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St. Gallen und Glarus.* Chur 1860.

Mit Sympathie für die Sache der Werdenberger, aber merklich um Sachlichkeit bemüht, schildert der Buchser Lehrer und Chronist Nikolaus Senn den Landhandel. Die provozierende Widersetzlichkeit, mit der die Werdenberger Untertanen den obrigkeitlichen Forderungen nach Auslieferung der Urkunden zunächst begegnen, wird von ihm zwar vermerkt, die Schuld für die Eskalation der Ereignisse weist er indes eindeutig der undurchsichtigen Glarner Hinhaltetaktik im Zusammenhang mit der Rückgabe der eingezogenen Urkunden zu. Wiederholt drängen die Untertanen auf Rückgabe ihrer Briefe und erhalten darauf unbefriedigende oder ausweichende Antworten. «Hierüber wurden sie schwierig», meint Senn dazu lapidar.¹⁷ Er hält ausdrücklich fest, die Untertanen hätten sich auch nach dem Mai 1719¹⁸ um einen Ausgleich mit Glarus bemüht. Beleg dazu ist ein Schreiben der Untertanen vom September 1719, in dem sich die Werdenberger dagegen verwahren, «dass sie die Huldigung gänzlich verweigert hätten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten; nur zur Erleichterung ihres Gewissens hätten sie sich vorbehalten wollen, nach ihren Briefen und Siegeln zu trachten und darum Raths zu pflegen, wenn sie dieselben wider alles Verhoffen nicht zurückerhalten sollten».¹⁹ Glarus geht darauf nicht ein, und nach Vermittlung der Ratsherren Hirzel aus Zürich und Dürler aus Luzern leisten die Werdenberger die Huldigung 1720 doch noch. In gewissem Gegensatz zur Darstellung von Carl Hilty²⁰ betrachtet Senn die Ausgleichsbemühungen der evangelischen Stände, vorab jene von Zürich und Bern, als insgesamt positiv und auch erfolgreich. Nach den Wirren des Oktobers 1721, als die Werdenberger zum offenen Aufstand übergehen und Glarus die militärische Besetzung des rebellischen Gebietes beschliesst, versucht Zürich die Glarner Aktion zu verzögern, und als dies nicht gelingt, eilt eine Zür-



Mit seiner Schilderung des Landhandels in der «Werdenberger Chronik» hat Nikolaus Senn (1833–1884) die Vorstellungen von diesem düsteren Kapitel werdenbergischer Geschichte vor allem in der Region nachhaltig geprägt.

cher Gesandtschaft vor Ankunft der Glarner Truppen ins Werdenberg, um die Untertanen im letzten Moment zum Einlenken zu bewegen.

Senn hebt auch die konfessionellen Gegensätze der eidgenössischen Orte hervor. Die meisten katholischen Orte vertreten den Glarner Standpunkt, der jegliche Einmischung der Tagsatzung als Verletzung staatlicher Souveränität und damit unvereinbar mit den Bundesbriefen betrachtet. Anders die evangelischen Orte, deren Vertreter durch das Vorgehen gegen die evangelischen Werdenberger einen Schaden für die evangelische Sache insgesamt befürchten. Auf der – gegen den Willen von Glarus – einberufenen Tagsatzung von Baden im November 1721 versuchen Berner und Zürcher, den Glarner Standpunkt durch konfessionelle Argumente aufzuweichen: «Die Gesandten von Zürich und Bern ersuchten noch besonders auf vertrauliche Weise den Gesandten von Evang. Glarus, seiner Obrigkeit vorzustellen, wie schädlich alle Weiterungen in diesem Geschäfte und wie nachtheilig für das Evangel. Wesen jede gegen die Werdenberger geübte Strenge

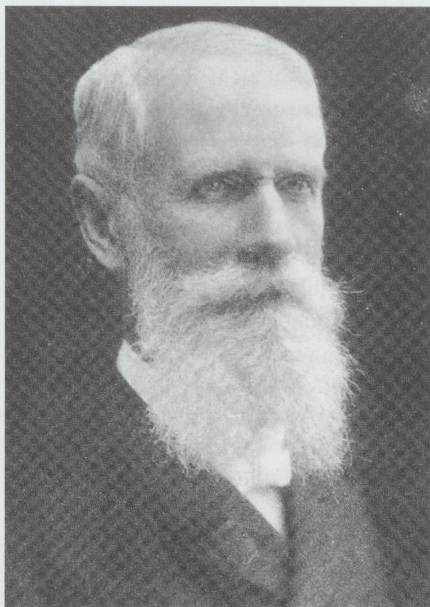
sein müsste; demnach müssten sie Gnade für Recht ergehen und die so bedenkliche Untersuchung fallen lassen, damit die Werdenberger des eidgenössischen Fürwortes nicht mehr bedürfen.»²¹ Die Glarner halten indes an ihrem Standpunkt fest und verbitten sich auch in Zukunft jegliche Einmischung der übrigen Stände. Allerdings tragen auch die Werdenberger zur Verhärtung der Fronten kräftig bei. Als bei neuerlichem Einzug eines Glarner Heeres im Januar 1722 die Männer der Grafschaft in die benachbarte zürcherische Herrschaft Sax flüchten, zeigen sich auch die Untertanen wenig verhandlungsbereit: «Als bei einer Versammlung, welche die Flüchtigen noch an der Grenze hielten und an der der Landvogt sie zur Rückkehr aufforderte, Einzelne ihm Beifall gaben, wurden sie von den andern misshandelt und gezwungen, mitzuflihen.»²² Wiederum vermittelte Zürich und erreichte die Rückkehr der Werdenberger in ihre Heimatdörfer, allerdings um den Preis der vollständigen Unterwerfung unter den obrigkeitlichen Willen. Wiederum mahnte Zürich zu milder Bestrafung. Nach der Darstellung von Senn ist es vor allem diesen Interventionen zu verdanken, dass keine Todesstrafen oder sonstige überharte Strafen ausgesprochen wurden.

Auch Nikolaus Senn steht, wie fast alle Geschichtsschreiber seiner Zeit, im Bann der Heroisierung der Schweizer Geschichte des Mittelalters. An verschiedenen Stellen schimmert durch, dass er seine Werdenberger gern in diese Reihe der Schweizer Recken eingereiht hätte. Leider, oder mit Sicht auf den Verlauf der Ereignisse glücklicherweise, fliehen diese in kritischen Momenten über den Rhein oder in die benachbarte Herrschaft Sax-Forstegg. Senn scheint dies etwas zu bedauern; der Glanz, der in seinen Werdenberger Schilderungen auf die alten Grafen fällt, umweht die Männer des frühen 18. Jahrhunderts jedenfalls nicht.

«Wehrlos zu Füßen des rohen, vielköpfigen Souveräns»

HILTY, CARL, *Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik 1875–1877*. Bern 1878.

Der Staatsrechtler und Berner Universitätsprofessor Carl Hilty, über seine Familie aufs engste mit dem Werdenberg verbunden, betrachtet den Werdenberger Landhandel vor allem unter dem Aspekt



Der Staatsrechtler Carl Hilty (1833–1909) sah den Werdenberger Landhandel als Beispiel für die im 18. Jahrhundert degenerierende Rechtsauffassung.

einer im Verlauf des 18. Jahrhunderts degenerierten Rechtsauffassung. Das ursprüngliche Verständnis eines gegenseitigen Rechtsverhältnisses, in welchem die Obrigkeit ihre Verpflichtungen ebenso gewissenhaft einzuhalten hatte wie die Untertanen ihren Pflichten nachkommen mussten, habe sich mehr und mehr zur rein willkürlichen wirtschaftlichen Ausbeutung des Landes durch zunehmend rohe und habsüchtige Landvögte entwickelt. Schon zu Beginn seiner Schilderung des «Werdenbergaufstandes» zieht er die moralische Grundlage der Glarner Herrschaft im Werdenberg in Zweifel: «Glarus hatte dieses kleine Ländchen nach dem Aussterben seines eigenen bekannten Grafengeschlechtes im Jahr 1517 um 21 500 Gulden gekauft. Die ersten französischen Pensionen, die um diese Zeit zufolge des ewigen Friedens von 1516 in die Schweiz flossen, lieferten die Mittel dazu. Die Knechte des französischen Königs kauften sich um dessen Sold schweizerische Knechte.»²³ Allerdings war dieser Kauf auch mit der Anerkennung verbrieftter Rechte verbunden, wie Hilty darlegt. Infolge der schleichenden Verlüderung des Rechtsverständnisses seitens der Glarner seien diese Rechte den Landvögten indes zunehmend ein Dorn im Auge geworden, und daher sind sie willkürlich kassiert und den Untertanen an-

schliessend vorenthalten worden. Hilty unterschlägt hier allerdings, dass der Anstoss zur Überprüfung der Rechte nicht erkennbar vom Landvogt ausging, sondern von der Landsgemeinde. Wie weit die Vögte, welche gewiss ein Interesse an der Änderung der Verhältnisse hatten, die Meinung der Landleute beeinflussten, kann in diesem Zusammenhang nicht gesagt werden. Zudem gründete ein guter Teil der reklamierten Rechte auf Zuständigkeiten der Glarner von 1667, nicht aber auf uralten, von den Grafen erteilten Freiheiten. Zweifellos hat Hilty bei der Schilderung der Ereignisse die in seiner Familie aus mancherlei Gründen tradierte Sicht der Dinge etwas unkritisch übernommen. Die Werdenberger, einem despotischen Regime ausgeliefert, und zudem von den eidgenössischen Orten im Stich gelassen²⁴, müssen nun im weiteren Verlauf der Ereignisse die Schläge der militärischen Übermacht Glarus hinnehmen und werden dadurch in den Ruin getrieben: «Nun fühlten sich die Glarner vollends in ihrem Herrenrecht. Kaum konnte die Vermittlung von Zürich und Bern Blutvergiessen verhindern. Alle Waffen aber, sowie alle noch vorhandenen Urkunden mussten ausgeliefert werden und wurden sammt den bereits dort befindlichen in Glarus zerschnitten; das Land blieb blutend, durch schwere Bussen ruiniert und fortan gänzlich wehrlos

13 Von Arx 1813, S. 525.

14 Ebenda, S. 525f.

15 Ebenda, S. 526.

16 Ebenda, S. 528.

17 Senn 1860, S. 177.

18 Ebenda, S. 177. Anlässlich des Auftritts des neuen Landvogts Johann Jakob Zweifel wollten die Werdenberger den Huldigungseid nur unter dem Vorbehalt ablegen, dass, wenn Glarus ihre Briefe nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt unverändert wieder zurückgebe, die Tagsatzung im Konflikt angerufen werden solle.

19 Ebenda, S. 178.

20 Hilty 1878, S. 44.

21 Senn 1860, S. 181. Mit der Untersuchung ist die Befragung der Werdenberger Delegation gemeint. Am 14. September 1721 erschien die von Glarus zitierte Werdenberger Delegation in Glarus und wurde, nach offizieller Lesung, zum Schutz vor den aufgebrachten Glarner Landleuten in Haft genommen.

22 Ebenda, S. 182.

23 Hilty 1878, S. 41.

24 Ebenda, S. 42.

zu Füssen des rohen, vielköpfigen Souveräns, dessen Willkür keine Zügel mehr hatte.»²⁵ Als Ursache für die von ihm monierte, fatale Entwicklung der Rechtsverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert führt Hilty den Umstand an, dass nirgends mehr unabhängige Richter zu finden waren. Sämtliche eidgenössischen Stände, selber ebenfalls Herrscher über entmündigte Gebiete, hätten in panischer Angst vor Freiheitsregungen der eigenen Untertanen – auch bei übertriebener Härte der verbündeten Orte – den Dingen freien Lauf gelassen.²⁶ Eine Anmerkung, welche durch den Verlauf vieler Konflikte im 16. und 18. Jahrhundert zumindest nicht widerlegt wird. Das mässige Einwirken von Zürich und Bern im vorliegenden Konflikt lag nach Hilty wohl nicht zuletzt im Interesse der Friedenswahrung in den eigenen Untertanengebieten.

«Zahlreiche Existenzen ruinierende Gewaltschritte»

DIERAUER, JOHANNES, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. 3 [bis 1798], 2. Auflage. Gotha 1921.

Im Rahmen diverser Unruhen und Aufstände im Einflussgebiet der Eidgenossenschaft schildert Johannes Dierauer, Historiker und Professor an der Kantonschule St.Gallen, auch den Werdenberger Landhandel als «nicht ungefährlicher Aufstand der Werdenberger gegen Glarus».²⁷ In seiner Darstellung schimmert

Johannes Dierauer (1842–1920) behandelte die Thematik mit Verständnis für die Untertanen.



manchenorts Verständnis für die Anliegen der Werdenberger Untertanen durch, zudem spart er nicht mit Kritik an der Herrschaftsausübung der Glarner. Den seit 1517 auf dem Schloss residierenden Landvögten wirft er vor, «weniger für das Wohl der Untertanen als für den Bezug der landesherrlichen Einkünfte und ihre persönlichen Interessen»²⁸ besorgt zu sein. Den Freiheitsbrief von 1667 deutet Dierauer als bitteren Schutz der Untertanen vor den zunehmend anmassenden Zugriffen der Landvögte. Aber ausgerechnet dieser minimale Schutz wird dann im Zuge einer sich immer absolutistischen gebärdenden Obrigkeit 1705 in Frage gestellt. Zwar räumt Dierauer ein, dass durch starrsinniges Festhalten an einmal eingenommenen Standpunkten von beiden Konfliktparteien Fehler begangen wurden, hält jedoch fest, die Werdenberger seien durch die Obrigkeit regelrecht in den Aufstand getrieben worden.²⁹ Aber auch die Haltung der übrigen Eidgenossen wird als doppelbödig charakterisiert. Als die Werdenberger beim Auftritt des neuen Landvogtes 1719 die Huldigung bis zur Herausgabe ihrer verbrieften Rechte verweigerten und mit der Anrufung des eidgenössischen Rechts drohten, wurden sie arg getäuscht. Die souveränen Orte, «die auf ihren eigenen Gebieten jede Antastung der absoluten Staatsgewalt verpönten»³⁰, sind demnach keineswegs bereit, die Anliegen der Untertanen zu fördern. Nach der Eskalation des Streites zwischen Glarus und Werdenberg mahnt die Tagsatzung die Glarner zwar, Milde walten zu lassen und bewirkt, dass wenigstens keine Todesurteile ausgesprochen werden. Zweifellos aber betrachtet Dierauer die ausgesprochenen Strafen als ungerechtfertigt und zudem politisch für sehr kurzsichtig. Zwar weist er auf eine vorerst baldige Verbesserung des Klimas zwischen Werdenberg und Glarus hin, stellt jedoch fest: «Aber die schroffen, zahlreiche Existenzen ruinierenden Gewaltschritte, mit denen die freien Glarner berechnete Begehren des kleinen, in ihre politische Abhängigkeit geratenen Volkes niedergetreten hatten, hafteten unvergesslich in der Erinnerung der unmittelbar Betroffenen und der folgenden Generationen.»³¹ Interessant ist die Darstellung von Johannes Dierauer vor allem deshalb, weil er einen kurzen Vergleich zwischen dem Verlauf des Werdenberger Landhandels und

einem blutigen Konflikt zwischen dem Stand Uri und seinen Untertanen in der Leventina zieht. Die Urner unterdrückten den Aufstand äusserst brutal und liessen einen Teil der leventinischen Anführer zur Abschreckung auf öffentlichem Platz in Faido hinrichten, eine weitere Anzahl Rebellenführer wurde nach Altdorf gebracht, um dort zur Genugtuung des souveränen Urner Volkes exekutiert zu werden.³² Immerhin wissen wir, dass auch in Glarus einige Landleute für die Hinrichtung der Werdenberger Anführer plädiert haben.³³ Dierauer sieht hier ein Problem der demokratischen Landsgemeindekantone. Die souveränen Landleute, selbst oft in weit schlechteren materiellen Verhältnissen als die führenden Familien der Untertanen, tendierten zu besonders grausamer Verfahrensweise, um sich sozial abzugrenzen. «Es wiederholte sich hier [in der Leventina] nur in verschärften Formen, was uns im Streite zwischen Glarus und Werdenberg begegnet ist: die unedle Mehrheit der herrschenden Demokratie gab sich unter dem Einfluss ihrer aristokratischen Führer um so leidenschaftlicher dem Genuss der Rache hin, als sie selbst empfinden musste, dass sie im Grunde nur wenig über dem besiegten und zertretenen Volke stand.»³⁴ Ein Grund wohl, weshalb zahlreiche Liberale im 19. Jahrhundert den Landsgemeinden überaus skeptisch gegenüberstanden.

Grausame, rücksichtslose und verschlagene Demokraten

GRIMM, ROBERT, *Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen*. Bern 1920.

Um die Ursachen historischer Auseinandersetzungen in der Schweizer Geschichte aufzuzeigen, bedient sich der bekannte Sozialdemokrat, Streikführer im Landesgeneralstreik von 1918 und spätere Nationalrat Robert Grimm in seiner «Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen» – wie der Titel bereits verspricht – einer konsequent marxistisch inspirierten Darstellung des fortwährenden Kampfes zweier gesellschaftlicher Klassen. Diese Klassen stehen seit der Gründung der Eidgenossenschaft in ständigem Kampf um die politische Herrschaft. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern treffen aber in der Schweiz die Klassen in direkter Konkurrenz aufeinander, da hier keine Fürstengewalt korrigierend



Den Werdenberger Landhandel aus der Optik des Klassenkampfes betrachtet: Robert Grimm (1881–1958).

und verzerrend in diese Machtkämpfe eingreift – ein Umstand, der die Auseinandersetzungen umso erbitterter gestaltet.

Der Werdenberger Landhandel ist in dieser Optik lediglich einer der vielen Vorläufer des bis in die Gegenwart reichenden Konflikts zwischen den Ausbeutern und den Ausgebeuteten. Klar ist, für welche Seite der Konfliktparteien das Herz von Grimm schlägt. Die Werdenberger Untertanen werden von ihm als anständiges, ehrliches und durchaus auch mutiges Völklein beschrieben, welches aber etwas gar einfältig und gutgläubig auf die Rechtschaffenheit ihrer Herrschaft und insbesondere auf den Gerechtigkeitssinn der Miteidgenossen setzt. Die Glarner hingegen erscheinen bei ihm als brutal, dreist, hinterlistig und verlogen.

Der Werdenberger Handel als Ganzes dient Grimm als «ein typisches Beispiel für die Schamlosigkeit der Klassenherrschaft».³⁵ Da die Glarner Herren ihre im Freiheitsbrief von 1667 an die Untertanen gemachten Zugeständnisse bald schon bereuten, forderten sie von diesen die Herausgabe der Urkunden. Dies mit der fadenscheinigen Begründung, die gemachten Versprechen seien wertlos, weil nur vom Rat gegeben und nicht von der dafür allein zuständigen Landsgemeinde. Eindringlich schildert Grimm die Geduld der Untertanen, welche die unter diesem Vorwand widerrechtlich eingezogenen Urkunden jahrzehntelang vergeblich zurückforderten. Die Verweigerung der Huldigung von 1719 erscheint in diesem

Licht als eine absolut legitime, ja folgerichtige Handlung. Einer wortbrüchigen Obrigkeit gegenüber schuldet man keine Treueschwüre.³⁶

Als Glarus die Hilfe der eidgenössischen Orte anruft, unterwerfen sich die Werdenberger 1720 aber doch noch. Nun sind es nach Grimms Darstellung ganz eindeutig die Glarner, die einer weiteren Eskalation des Konflikts Vorschub leisten: «Und wie es in solchen Situationen so zu gehen pflegt: dem Sieger schwoll der Kamm. Nicht männlich zu ihren Plänen stehend, eher verlogener Listigkeit zuneigend, suchten die 'demokratischen' Glarner Herren, die Werdenberger weiter zu demütigen.»³⁷ So kam denn, was nach dem Willen der Glarner kommen musste. Nach anfänglichem Sträuben und erst nach Ermahnungen der eidgenössischen Tagsatzung sowie der Zusicherung von freiem Geleit reiste eine Werdenberger Delegation nach Glarus, um dort, trotz den feierlich gegebenen Versprechen, umgehend in Haft gesetzt zu werden. Jetzt rebellieren die Werdenberger erneut, und «1900 Mann aus der Eidgenossenschaft machten sich nach dem Werdenberg auf, um dort den Leuten mit Waffengewalt beizubringen, dass ein redlicher Untertane am Wortbruch seiner Herren keinerlei Anstoss zu nehmen habe und ihnen selbst dann Gehorsam und Achtung schuldig sei, wenn man ihnen das Blut unter den Nägeln herauspresse».³⁸

Für Robert Grimm zeigt der «Werdenberger Skandal»³⁹ vor allem auch die Fragwürdigkeit demokratischer Gesellschaftsordnungen. Ausgerechnet das Urbild der Demokratie, die Landsgemeinde, war es ja, welche die Glarner Regierung zur Aberkennung der Freiheiten ihrer Untertanen zwang. Im Unterschied zur absoluten Monarchie, wo rücksichtslos eingesetzte Macht jederzeit personifiziert werden kann, gelingt es der herrschenden Klasse in Glarus, ihr gewaltsames Vorgehen im Interesse einiger Weniger als anonymen Volkswillen zu verschleiern. Grimm meint zum Wert der Demokratie: «Sie ist nicht, wie viele glauben, etwas Absolutes, nicht ein abstrakter Begriff, dessen Inhalt über alle Klassengesätze und Geschichtsperioden hinweg sich stets gleich bleibt. Die Werdenberger haben das instinktiv und unter den Schlägen, die sie erhielten, vielleicht besser begriffen als manche Verherrlicher der

Demokratie heute. Ihnen war die Demokratie der herrschenden Klasse eine besondere Form der Unterdrückung, für die sich kaum lohnte, in Ehrfurcht zu erstehen.»⁴⁰

Grimm schrieb diese Zeilen im Jahr 1920. Wegen seiner Rolle im Landesgeneralstreik sass er im Schloss Blankenburg ein halbes Jahr Gefängnis ab. Von der Militärjustiz verurteilt wegen «Meuterei und Aufruf zum Kampf gegen die Diktatur des Bürgertums», wie er es selbst darstellt.⁴¹ Es ist kaum von der Hand zu weisen, dass Grimm dabei sein Ideal der schweizerischen Arbeiterschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur leicht modi-

25 Ebenda, S. 43.

26 Ebenda, S. 44. Hilty schreibt: «Es war ein förmliches Verhängnis, dass auch die kräftigsten und intelligentesten Stände, die sonst zu einem Druck auf die anderen geeignet gewesen wären, selber in solche Verhältnisse verwickelt wurden, die es ihnen nachmals fast unmöglich machten, anderwärts zu intervenieren, nachdem sie selbst keine eidgenössische Intervention angenommen und für Beschwerden ihrer eigenen Untertanen kein Ohr gehabt hatten.»

27 Dierauer 1921, S. 364.

28 Ebenda, S. 365.

29 Ebenda, S. 366. Dierauer legt dar, dass zumindest die Werdenberger stets behaupteten, dass sie ihre Urkunden nur unter der Bedingung der Rückgabe aller Originale «in natura» nach abgeschlossener Untersuchung überhaupt erst ausgeliefert hätten. Ausgangspunkt des Konfliktes sei der Wortbruch bzw. die Rückgabeverweigerung durch Glarus gewesen. «Aber die Regierung setzte sich in ihrem obrigkeitlichen Machtgefühl trotz der dringenden Mahnungen der Untertanen über ihre Pflicht hinweg und trieb diese schliesslich zu offener Auflehnung.»

30 Ebenda, S. 366.

31 Ebenda, S. 368.

32 Ebenda, S. 378.

33 Relatio 1726, S. 52.

34 Dierauer 1921, S. 378.

35 Grimm 1920, S. 215.

36 Ebenda, S. 216. Dass die Werdenberger ihre Urkunden überhaupt nach Glarus geliefert haben, erklärt Grimm folgendermassen: «Die Werdenberger fielen auf den Schwindel herein, denn in ihrer Einfalt wie in ihrem Glauben an die Wahrhaftigkeit ihrer Regenten konnten sie nicht ahnen, dass eine Regierung, der sie Achtung und Gehorsam schuldeten, Lug und Trug zur Staatsräson erheben würde.»

37 Ebenda, S. 216.

38 Ebenda, S. 216.

39 Ebenda, S. 217.

40 Ebenda, S. 217.

41 «Arbeiter Zeitung» vom 26. April 1976.

fiziert auf die Werdenberger Untertanen des frühen 18. Jahrhunderts übertragen hat.

Ein schmerzender Stachel bleibt zurück

WINTELER, JAKOB, *Geschichte des Landes Glarus*. Glarus 1954.

Eine insgesamt sachliche und betont nüchterne Darstellung des Landhandels findet sich in der «Geschichte des Landes Glarus» von Jakob Winteler. Die Erklärung der Konfliktsachen folgt weitgehend der Darstellung von Johann Heinrich Tschudi.⁴² So wird auch dessen Argument aufgenommen, die Werdenberger seien in gewissen Bereichen mit mehr Freiheiten ausgestattet und besser gehalten worden, als die freien Glarner Landleute.⁴³ Im Unterschied zu Tschudi weist Winteler jedoch ausdrücklich auch auf das teilweise eigenmächtige und willkürliche Handeln einiger Landvögte hin: «Es zeigte sich, dass einzelne Vögte immer wieder der Versuchung erlagen, zu ihren Gunsten möglichst viele Sporteln und Rechte in Anspruch zu nehmen.»⁴⁴ Mit dem Freiheitsbrief von 1667 habe der Glarner Rat die Werdenberger Untertanen vor solchen Übergriffen schützen

Jakob Winteler (1897–1966) widmete in der 1954 erschienenen «Geschichte des Landes Glarus» dem «Aufstand der Werdenberger» mehrere Buchseiten.



JAKOB WINTELER
GESCHICHTE
DES LANDES GLARUS
VON 1638 BIS ZUR GEGENWART

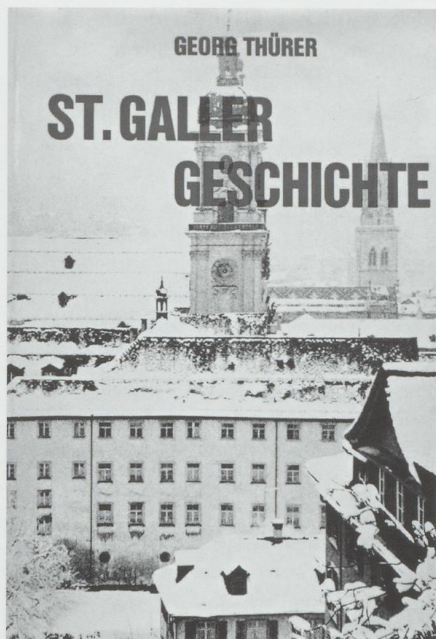
wollen, damit aber seine Kompetenzen klar überschritten. Erst einige Jahrzehnte später opponierten die Glarner Landleute gegen diese aus ihrer Sicht zu nachgiebige Haltung der Obrigkeit. Als Folge davon werden die Untertanen aufgefordert, ihre Urkunden, Urbare, Briefe und Rödel zur Überprüfung nach Glarus auszuliefern. Ob dabei das von Werdenberger Seite geltend gemachte Versprechen der Rückgabe aller Briefe «in natura» tatsächlich gegeben wurde, lässt Jakob Winteler offen.⁴⁵ Da sich die Untertanen gegen die Auslieferung ihrer verbrieften Rechte heftig sträubten und wohl nicht bereit waren, die kostbaren Dokumente so ohne weiteres aus der Hand zu geben, ist ein solches Versprechen zur vorläufigen Beruhigung der Gemüter durchaus denkbar. Den Anstoss für die im späteren Konfliktverlauf so unnachgiebige Glarner Haltung sieht Winteler indes weniger im Umstand, dass die Untertanen die Dokumente zurückforderten, als vielmehr im Bestreben der Werdenberger, das eidgenössische Recht als Gerichtsinstanz zu beanspruchen. Glarus muss dies als deutliches Misstrauensvotum auffassen: «Im absolutistischen 18. Jahrhundert musste eine solche Widersetzlichkeit für einen souveränen Stand als Beleidigung gelten.»⁴⁶ Auch Jakob Winteler spricht von den «störrischen Untertanen»⁴⁷, zeigt aber zugleich einiges Verständnis dafür, dass sich die Werdenberger nach dem Tod ihres Landeshauptmanns im Glarner Gefängnis zum Aufstand treiben liessen. Die Schilderung des eigentlichen Konfliktverlaufs erfolgt danach wiederum betont sachlich, wobei vor allem die mässige Rolle des Standes Zürich hervorgehoben wird. Bei der Bezeichnung der führenden Werdenberger als «Rädelsführer» sowie in der Folgerung, der Stand Glarus habe den Konflikt tatsächlich sehr milde beigelegt, hat Jakob Winteler die glarnerische Sichtweise übernommen: «Die Verurteilung der Rädelsführer wurde dem Rat übertragen, der wirklich Gnade walten liess in dem Sinne, dass keinerlei Todes- oder harte Leibstrafen ausgefällt wurden. Immerhin erklärte er die Häupter der Empörung als verbannt und vogelfrei. Es handelte sich um Leonhard und Hans Büsch, Jakob Vorburger, Hans Nau, Hans Senn, Hans Schwendener und David Hilty. Ihre Namen wurden an den Galgen geheftet und ihr Vermögen eingezogen. Die beiden letzten Gefangenen vom Vor-

jahre, Michael Vorburger und Christian Büsch, wurden ehr- und wehrlos erklärt, in der Grafschaft eingegrenzt und zu hohen Geldbussen verurteilt.»⁴⁸ Allerdings wirft Jakob Winteler beiden Konfliktparteien ein gewisses Mass an Uneinsichtigkeit vor und ortet Fehler sowohl auf der Seite von Glarus als auch der Werdenberger. Obschon sich das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen bereits kurze Zeit nach dem Landhandel wieder besserte, weist Winteler – mit Blick auf die revolutionären Ereignisse von 1798 – auf eine langfristige Entfremdung zwischen Werdenberg und Glarus hin: «Allein die Ereignisse des Jahres 1798 zeigten, dass durch das von den Glarnern begangene Unrecht, das auf der Gegenseite wiederum unglückselige Handlungen heraufbeschworen hatte, ein schmerzender Stachel zurückgeblieben war.»⁴⁹

Lautes Pochen auf ein positives, historisches Recht

THÜRER, GEORG, *St.Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St.Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart*, Bd. 2, erster Halbband. St.Gallen 1972. Siehe auch: THÜRER, GEORG, *Der Werdenberger Landhandel*. – In: *Werdenberger Jahrbuch 1991*. Buchs 1990, S. 73–78.

Ausführlich beschäftigt sich der St.Galler Historiker Georg Thürer mit dem Werdenberger Landhandel. Eine wesentliche Konfliktsache sieht er in den enorm hohen Kosten, welche mit der Übernahme des Amtes eines Landvogtes verbunden waren. Aus dem unseligen Zwang des Stimmenkaufs ergibt sich für einzelne Landvögte der Zwang, eine Summe von mehreren tausend Gulden in der kurzen, dreijährigen Amtszeit wieder zu erwirtschaften.⁵⁰ Da die meisten Abgaben streng reglementiert waren und, wie etwa Einnahmen aus Todesfällen, dem sogenannten Fall, vom Vogt selbst oft nicht beeinflusst werden konnten, mussten zusätzliche Einnahmen durch die willkürliche Beanspruchung von Nutzungsrechten und vor allem durch häufig gefällte hohe Bussen generiert werden. Von den Bussen floss immerhin der zehnte Teil in die Taschen des Vogtes und mit der Nutzung von Weiderechten oder dem Verkauf von Holz liessen sich die Erträge noch steigern: «So kam der auf drei Jahre gewählte neue Landvogt nicht immer mit den lautersten Vorsätzen in der 'Herrenkutsche' nach dem Schloss Werdenberg gefah-



Georg Thüerer (1908–2000) befasste sich im 1972 erschienenen zweiten Band seiner «St.Galler Geschichte» ausführlich mit dem Werdenberger Landhandel.

ren.»⁵¹ Der durch diesen Umstand latent vorhandene Konflikt zwischen Landvogt und Untertanen wurde so lange überdeckt, als der Glarner Rat die Werdenberger vor Übergriffen der Vögte schützte. Nachdem aber die bereits gewährten Rechte durch die Glarner Landleute bestritten, die Werdenberger Briefe eingezogen und nicht wieder ausgehändigt wurden, fühlten sich die Untertanen hintergangen. Georg Thüerer räumt zwar ein, der Glarner Rat habe durch die den Werdenbergern eingeräumten Freiheiten seine Kompetenzen massiv überschritten und die Einwände gegen die Gültigkeit des Freiheitsbriefes von 1667 seien aus rein staatsrechtlicher Sicht wohl korrekt.⁵² Gleichzeitig jedoch kritisiert er den Glarner Standpunkt, indem er darauf hinweist, die Untertanen hätten die gewährten Rechte nach Treu und Glauben für rechtsgültig betrachten dürfen: «Was das Glarner Siegel trug, war ihnen doch gutes, wohl erworbenes Recht und sie machten sich wenig Gedanken über staatsrechtliche Befugnisse beim Zustandekommen dieser Dokumente.»⁵³

Allein das Gefühl, betrogen worden zu sein, hätte Untertanen im absolutistischen 18. Jahrhundert aber kaum zum offenen Widerstand getrieben. Nach Auffassung von Georg Thüerer bildete nicht

zuletzt das Vorbild des eben erst abgeschlossenen Toggenburger Krieges den zündenden Funken. Was den benachbarten Untertanen des Fürstabtes von St.Gallen gelungen war, nämlich ihre Rechte gegenüber der Obrigkeit zu wahren, müsste im Werdenberg doch auch möglich sein.⁵⁴ Allerdings brachten die Vorgänge rund um den Toggenburger Krieg eine markante Einflusssteigerung der reformierten eidgenössischen Orte. Dem reformierten eidgenössischen Vorort Zürich liegt daher viel an einer möglichst raschen und gütlichen Beilegung des Werdenberger Konflikts. Dessen Eskalation oder Ausbreitung hätte die neu gewonnene Stärke nur gefährdet. Zürich dachte daher zu keiner Zeit an militärische Hilfe für die Werdenberger, zumal ja Evangelisch-Glarus die Herrschaft in der Landvogtei ausübte.⁵⁵ Damit mag zwar der Toggenburger Krieg die Werdenberger Untertanen zum Widerstand ermutigt haben, Ausgangslage und daher auch der Verlauf der beiden Konflikte waren indes radikal verschieden.

Nach ausführlicher Schilderung des Konfliktverlaufs kommt Georg Thüerer zum Schluss: «Überblickt man den Werdenberger Landhandel aus dem Gesichtswinkel des Jahrhunderts, so erkennt man, dass die Glarner Herren auf ein positives, historisches Recht pochten, das in ihrem Bereiche von unzuständiger Stelle – von ihren eigenen Amtsleuten – geändert worden war, während die Untertanen sich in ihren Ansprüchen auf Urkunden stützten, an deren Gültigkeit zu zweifeln sie keinerlei Ursachen hatten. [...] Beklagenswert war auch der Umstand, dass sich das eidgenössische Recht als schwach erwies, wo es von benachteiligten Untertanen in guten Treuen angerufen wurde. Mochte es nicht manchem Zuschauer, den nicht blinder Eifer am unbefangenen Urteil hinderte, vorkommen, die Vergehen der Werdenberger seien im Grunde nicht ärger als die Selbsthilfe, welche die Urschweizer Freiheit nach den damals lebendig nacherzählten Freiheitssagen begründet hatte?»⁵⁶

Traditionell-ständische Autorität

SCHINDLER, DIETER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert.* Buchs 1986.

Der Historiker Dieter Schindler sieht die Ursachen für den Landhandel in einem

komplexen Mit- und Gegeneinander von Interessen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bedroht die allgemeine Verknappung agrarischer Ressourcen die Lebensgrundlage der Bauern. Verschärft wird dies durch die aufwendigere Lebenshaltung der Führungsschichten, denen die Vögte zuzurechnen sind. Infolge vermehrter Pferdehaltung drängen die Landvögte auf eine Revision des Freiheitsbriefes von 1667, der den vögtischen Zugriff auf die Gemeindeweiden massiv einschränkt. Zwischen dem Grossteil der Untertanen und den Vögten besteht also eine deutliche Interessenskollision. Andererseits schwächt das von den Vögten geförderte oder geduldete Eindringen von Glarnern ins traditionell streng mo-

42 Relatio 1726.

43 Winteler 1954, S. 108: Im Zusammenhang mit dem Freiheitsbrief von 1667 greift Winteler ausdrücklich auf die Darstellung von Tschudi zurück und schreibt: «Hundert Jahre später gelangten die Werdenberger mit neuen Begehren an den Glarner Rat, obwohl sie mehr Freiheiten besessen hätten und milder als die gefreiten Landleute gehalten gewesen seien, da ihnen z. B. keine Steuern zur Tilgung der Staatsschulden auferlegt worden wären.»

44 Ebenda, S. 108.

45 Ebenda, S. 109.

46 Ebenda, S. 109.

47 Ebenda, S. 110.

48 Ebenda, S. 112.

49 Ebenda, S. 113.

50 Sankt-Galler Geschichte 2003, S. 64: Ein Kandidat für das Amt des Landvogtes musste über eine erhebliche Summe Bargeld verfügen, da der Gewählte eine festgesetzte Summe von rund einem Gulden an die drei- bis viertausend Stimmbürger bezahlen musste. Zudem waren bestimmte Zahlungen an den Stand Glarus zu entrichten. Max Baumann schreibt dazu: «In der Landvogtei Werdenberg entsprachen diese 'Investitionen' 1751 ungefähr einem jährlichen Einkommen, während der Ertrag der beiden übrigen Amtsjahre in die Tasche des Amtsinhabers floss.»

51 Thüerer 1972, S. 52.

52 Ebenda, S. 54.

53 Ebenda, S. 53.

54 Mit Unterstützung der reformierten Orte gelang es den Toggenburgern, ihre Autonomie gegenüber dem Fürststab von St.Gallen deutlich auszuweiten. Im Friedensschluss von Baden wurden 1718 diese neuen Verhältnisse geregelt. Die Weigerung der Werdenberger, dem neuen Landvogt den Eid zu leisten und die Drohung, das eidgenössische Recht anzurufen, erfolgten rund ein Jahr später.

55 Thüerer 1972, S. 57f.

56 Ebenda, S. 60f.

Dieter Schindler

Werdenberg als Glarner Landvögte

Untertanen, ländliche Oberschicht
und «fremde Herren»



BuchsDruck und Verlag

Dieter Schindler (*1953) stellt das Verhältnis Glarus-Werdenberg auf der Grundlage des in den 1960er Jahren entwickelten Zentrum-Peripherie-Modells dar.

nopolisierte Gewerbe die Stellung der privilegierten dörflichen Oberschichten. So ergibt sich um 1720 eine in dieser Schärfe bislang nicht gekannte neue Konstellation, nämlich: «[...] dass die Ressourcen-Verknappung direkt die Lebensgrundlage der bäuerlichen Produzenten bedrohte, indirekt aber auch die Sonderrechte der dörflichen Beamtenschicht in Gefahr waren. Diese Konstellation war die Grundlage der Allianz aller Untertanen gegen die Obrigkeit, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven.»⁵⁷ Grundlage dieser Darstellung ist das von Johan Galtung als strukturelle Theorie des Imperialismus in den 1960er Jahren entwickelte «Zentrum-Peripherie-Modell», welches Schindler auf das Verhältnis zwischen Werdenberg und Glarus überträgt. Grundsätzlich ist Glarus hierbei als Zentrum und Werdenberg als die Peripherie zu betrachten. Doch innerhalb des Zentrums existiert zudem eine von Schindler als zentrales Zentrum bezeichnete Oberschicht und eine zentrale Peripherie, nämlich die Masse der Glarner Landleute. Analog dazu ist im Werdenberg mit den dörflichen Oberschichten ein peripheres Zentrum vorhanden, während die Masse der Werdenberger Untertanen zur peripheren Peripherie gerechnet werden

muss. Zwischen den beiden Zentren, also der Glarner und der Werdenberger Oberschicht, überwiegen normalerweise gleich gelagerte Interessen, herrscht demnach Interessensharmonie, wogegen zwischen den beiden Peripherien, den meisten Glarner Landleuten und dem Gros der Untertanen, gegensätzliche Interessen, also Interessendisharmonien, bestehen.⁵⁸ Solange Interessensharmonie zwischen den Zentren besteht, bleibt die repressive Herrschaftsform stabil. Wenn jedoch die beiden Zentren in zunehmende Interessenkonflikte geraten, besteht die Gefahr einer Allianz von peripherem Zentrum (dörfliche Oberschicht) und peripherer Peripherie (übrige Untertanen), was die Herrschaftsgrundlagen des zentralen Zentrums (Glarner Herren) bedroht. Und genau dies trifft nach Dieter Schindler im Vorfeld des Landhandels zu.

Die genannten Gegensätze und Harmonien belegt Schindler in seiner Darstellung mit einer Fülle von verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen beiden Zentren, mit demographischen und vor allem mit einleuchtenden ökonomischen Argumenten. Er zeigt damit ein sehr wertvolles Erklärungsmuster des Verhältnisses zwischen Werdenberg und Glarus auf und gibt eine Interpretation, der nicht zuletzt das Verdienst zukommt, das undifferenzierte Bild der armen, rechtlosen und ausgebeuteten Untertanen einerseits und der rücksichtslosen, blutsaugerischen Ausbeuter andererseits deutlich zu korrigieren. Nachteilig daran ist jedoch, dass das dem Untersuchungsgegenstand zugrunde liegende Schichtungsmodell von Johan Galtung und Lars Dencik mögliche Konfliktpotenziale sehr stark auf rein ökonomische Faktoren reduziert. Vorausgesetzt wird ein ökonomisiertes Denken quer durch die gesellschaftlichen Schichten, was unterschiedlichen Mentalitäten keine Rechnung trägt. Dieser seiner Analyse innewohnenden Schwäche ist sich Schindler allerdings durchaus bewusst. Aufgrund der Fakten kommt er aber zum Schluss, der Landhandel sei – trotz des demütigenden Ausgangs – für die Untertanen letztlich erfolgreich ausgegangen, weil die Remedur zu einer eigentlichen Verwaltungsreform der bis dahin archaisch-traditionellen Herrschaft geführt und eine verstärkte Kontrolle der Landvögte durch den Glarner Rat gebracht habe. Mit Bezug auf die sich schon bald ändernden gesellschaftlichen und

wirtschaftlichen Grundlagen infolge der Ausbreitung der Baumwollverarbeitung meint er: «Scheinbar ohne Bezug zum nahenden Umbruch hatte der Landhandel noch im agrarischen Kontext die traditionell-ständische Autorität der Herrschaft unter Beweis gestellt und die obrigkeitliche Macht in einem Ausmass demonstriert, das bis 1798 im «Menschengedenken» der Untertanen verbleiben musste.»⁵⁹ Das, was sich im «Menschengedenken» der Werdenberger festgesetzt hatte, wird 1798 und auch später noch im Verhältnis zu Glarus fassbar und ist nicht immer mit rationalen Modellen erklärbar.

Machtbewusste Obrigkeit gegen entschlossene Untertanen

BAUMANN, MAX, *Territorien und staatliche Ordnungen*. – In: *Sankt-Galler Geschichte 2003*, Bd. 3, *Frühe Neuzeit: Territorien, Wirtschaft*. St.Gallen 2003.

In der neuen Sankt-Galler Geschichte dienen der Werdenberger Landhandel und der Rapperswiler «Hungerhandel»⁶⁰ als Beispiele für dramatische Unruhen, welche zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Kantons kleinere Territorien erfasst haben und die mit militärischer Gewalt niedergeworfen wurden. Obrigkeiten, welche bereit sind, auch ihre äussersten Machtmittel einzusetzen, stehen jeweils gut organisierte

Eine nur knappe Darstellung findet der Werdenberger Landhandel in der «Sankt-Galler-Geschichte 2003».

SANKT-GALLER GESCHICHTE 2003

Band 3

Frühe Neuzeit: Territorien, Wirtschaft





Schloss und Städtchen Werdenberg auf einer Ansichtskarte um 1950.

Untertanen gegenüber, die ebenso entschlossen sind, ihre Rechte wirksam zu verteidigen. In der äusserst knappen, aber packenden Darstellung werden die wichtigsten Konfliktursachen erwähnt, und der Verlauf des Landhandels wird in den wesentlichen Stationen geschildert. Für eine tiefer greifende Analyse fehlt indes der Raum, was zu Missverständnissen führen kann. So etwa, wenn im Zeitraffer die dem Landhandel vorangehenden Ereignisse dargestellt werden: «Im 17. Jahrhundert erfreute sich die einstige Grafschaft der besonderen Gunst ihrer Herren, die ihnen verschiedene Freiheitsrechte bescheinigten. 1705 gerieten die Untertanen in einen Streit mit dem Landvogt, vermutlich um Holz. Zur Beurteilung der Frage verlangte die Regierung die betreffenden Urkunden – und gab sie nie mehr zurück. Die ‘Gnädigen Herren’ hatten wohl erkannt, dass verschiedene Zugeständnisse nicht mehr zu ihrem absolutistischen Herrschaftsverständnis passen.»⁶¹ Zweifellos bestanden Interessenkonflikte mit einzelnen Landvögten, die

bewilligten Freiheitsrechte sind Folge davon. Und es lag gewiss im Interesse der Landvögte, die verbrieften Rechte zu ihren Gunsten zu revidieren. Auch gebärdete sich die Regierung zunehmend absolutistischer. Doch weder die «Gnädigen Herren» noch der Landvogt waren es zunächst, welche die Rechte der Untertanen bestritten, sondern die freien Landleute von Glarus. Indem sie ihrer Regierung das Recht absprachen, solche Rechte überhaupt zu erteilen, aberkannnten sie deren Gültigkeit. Freie Landleute, die wirtschaftlich oft deutlich unter den führenden Werdenberger Familien rangierten und die sich nicht zuletzt aufgrund ihrer geringen sozialen Differenz zu den Untertanen für ein hartes Durchgreifen stark machten.

Wie von Max Baumann dargelegt, mündeten diese Kompetenzstreitigkeiten zuletzt in eine Glarner Verwaltungsreform. Das geänderte Herrschaftsverständnis wird nun fixiert: «Die gegenseitigen Rechte von Obrigkeit und Untertanen wurden 1725 in der so genannten ‘Reme-

dur’ neu formuliert. Sie brachte eine deutliche Straffung und Zentralisierung der Herrschaft, aber auch eine stärkere Kontrolle über die Landvögte. Wie schon 1525 hatte Glarus seine Macht und physische Überlegenheit demonstriert.»⁶²

57 Schindler 1986, S. 152.

58 Ebenda, S. 248.

59 Ebenda, S. 154.

60 Sankt-Galler Geschichte 2003, S. 87. Ein Streit zwischen der Stadt und alt Schultheiss und Schultheiss Hunger (Vater und Sohn) eskaliert zum Konflikt zwischen der Stadt Rapperswil und ihren Schirmorten Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Die Schirmorte erzwingen die Unterwerfung der Stadt mit militärischer Gewalt. Dem Werdenberger Landhandel und dem Rapperswiler Hungerhandel ist gemein, dass es in beiden Konflikten um unterschiedliche Rechtsauffassungen ging, dass Glarus hier wie dort involviert war und zu militärischen Mitteln gegriffen wurde. Ansonsten haben die beiden Händel nichts miteinander zu tun.

61 Ebenda, S. 86f.

62 Ebenda, S. 87.